

Richtlinie über die an „Tierärztliche Kliniken“ zu stellenden Mindestanforderungen (Klinik-Richtlinie)

Die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung vom 21.11.2018 aufgrund des § 15 Abs. 4 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBL. Seite 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.02.2016 (GVBl. Seite 37), die folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 26.03.2019 genehmigt worden ist:

Artikel 1

§4 der Anlage 3 zu § 20 Abs. 1 („Richtlinie über die an „Tierärztliche Kliniken“ zu stellenden Mindestanforderungen (Klinik-Richtlinie)“ wird wie folgt gefasst:

„§ 4

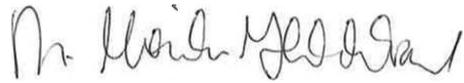
Klinikbetrieb

(1) Die „Tierärztliche Klinik“ oder „Tierärztliche Fachklinik für ...“ muss ständig dienstbereit sein. Soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist, kann sich eine „Tierärztliche Klinik“ oder „Tierärztliche Fachklinik für ...“ kurzfristig für die Dauer von höchstens zwei Wochen von einer anderen „Tierärztlichen Klinik“ oder „Tierärztlichen Fachklinik für ...“ gleicher Fachrichtung vertreten lassen. Die Leitung der „Tierärztlichen Klinik“ oder „Tierärztlichen Fachklinik für...“ hat sicherzustellen, dass der Name und die Adresse der jeweils diensthabenden Klinik vom Tierhalter ohne Zeitverlust in Erfahrung gebracht werden können. Die Landestierärztekammer muss über diese Regelung unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. In den Fällen des Satzes 2 hat die Leitung der nicht ständig dienstbereiten „Tierärztlichen Klinik“ oder „Tierärztlichen Fachklinik für...“ unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die ständige Dienstbereitschaft der Klinik schnellstmöglich wieder herzustellen.

(2) Aus schwerwiegenden Gründen kann eine „Tierärztliche Klinik“ oder „Tierärztliche Fachklinik für ...“ auf Antrag von der Landestierärztekammer von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft für Notfälle für längstens drei Monate entbunden werden. Die Landestierärztekammer kann die Ausnahme nach Satz 1 einmal für weitere drei Monate verlängern. Soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist, kann die Landestierärztekammer einen von Satz 1 und 2 abweichenden Zeitraum festlegen.

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Monika Hildebrand', written in a cursive style.

Kusel, den 27.03.2019

Dr. Monika Hildebrand
Präsidentin